

MANDANTENINFORMATION

MIT FOLGENDEN THEMEN:

- Fahrtenbuch
- Kleinbetragsrechnungen
- Bewirtung
- Geschenke
- Grundsätze ordnungsgemäßer
Buchführung
- Mindestlohn

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

aus gegebenem Anlass (Erfahrungen mit „betriebsnaher Veranlagung“) erlauben wir uns, Sie nachfolgend außerhalb unserer regulären Mandanteninformation über unserer Meinung nach wichtige Sachverhalten und Regelungen zu informieren und hinzuweisen.

Fahrtenbuch

Dass das Finanzamt gelegentlich besonders unerbittlich sein kann, soll ja schon vorgekommen sein. Nun hat sich jedoch auch der Bundesfinanzhof noch einmal zu dieser Thematik geäußert und gewisse Dinge klarer gestellt.

Das Führen eines Fahrtenbuches ist eine Ausnahmeregelung. Grundsätzlich gilt die 1-% Regelung. Umso strikter muss sich der gemeine Steuerpflichtige an die fahrtenbuchtechnischen Anforderungen und Vorgaben halten.

So muss das Fahrtenbuch zeitnah geführt werden, das heißt bei Antritt und bei Ende der Fahrt, aber nach Möglichkeit nicht bei laufendem Motor. Handelt es sich um dienstlich veranlasste Fahrten, was ja im überwiegenden Maß der Fall sein wird, so muss neben dem Namen des/der besuchten KundenInnen (wir nehmen ja Rücksicht auf die aktuelle Genderdebatte) auch die genaue Adresse aufgeführt werden. Die bloße Ortsangabe genügt also insofern nicht.

Weiterhin sind auch sämtliche „Umfegfahrten“ anzugeben. Sobald Sie beispielsweise die Autobahn verlassen, um an einem Autohof den Tank wieder aufzufüllen, ist dies separat zu dokumentieren. Stopps an der Autobahnraststätte sind allerdings wohl unschädlich. So nervig und zeitaufwendig dies alles für Sie klingen mag, so weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass das Finanzamt nach wie vor 80% der Fahrtenbücher wegen zu

geringer „Detailverliebtheit“ verwirft und dies auch bei Prüfungen unumwunden zugibt. Insofern ist das Thema Fahrtenbuch ein Musterbeispiel dafür, dass sich Mühe nur in den seltensten Fällen lohnt. Wie dem entgegengewirkt werden kann, werden wir Ihnen zeitnah berichten.

Kleinbetragsrechnungen

So genannte Kleinbetragsrechnungen, die einen Brutto-Betrag von 150,00 Euro nicht übersteigen, müssen nicht alle Angaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten um einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Sollte der Betrag jedoch nur um einen Cent darüber liegen, so ist die genannte Gesetzesnorm vollumfänglich anzuwenden. Dies sollten Sie immer dann beachten, wenn Sie das nächste Mal bei Media Markt oder IKEA und Co. auf (betrieblich veranlasser) Shopping-Tour für Ihr Unternehmen sind. Lassen Sie sich bei höheren Beträgen bitte immer eine Rechnung ausstellen.

Bewirtung

Auch immer wieder ein interessantes Thema. Unter Umständen kann für die Bewirtung von Geschäftspartnern schon mal ein Betrag von mehr als 150,00 Euro anfallen. Dann beachten Sie bitte obigen Hinweis. Hinzukommt, dass Sie sich bitte einen Bewirtungsbeleg ausstellen lassen sollten. Denn darauf kann der Anlass, die Teilnehmer sowie der Ort bereits in ein vorgefertigtes Formular zeitnah eingetragen werden. Das Nachholen bei einer Betriebsprüfung wird meistens seitens des Finanzamtes verwehrt. Ach und noch ein Tipp. Sollten die lieben Kleinen mit dabei sein. Ein Kinderessen führt sofort zur Nicht-Abziehbarkeit, da hier die Zugehörigkeit zur Privatsphäre unterstellt wird. Also wenn Sie mal nicht so viel Hunger haben, lieber eine halbe Portion verlangen.

Geschenke

Auch bei Geschenken für Geschäftsfreunde ist mit einem hohen Dokumentationsaufwand zu rechnen. Es sollte nicht nur auf dem Beleg vermerkt werden, für wen das Präsent ist, sondern häufig wird auch eine separat geführte Liste über die Geschenke eines Jahres verlangt. Und auch wenn Sie es noch so gut meinen...mehr als 35,00 Euro pro Jahr und Geschäftspartner sind leider nicht drin.

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Hierzu ließe sich sicher ein langer Aufsatz verfassen. Die wichtigsten Fakten jedoch in Kürze. Die Aufzeichnung von Bargeschäften darf nicht mittels Excel erfolgen. Zumindest ist diese Erfassung entsprechend so zu sichern, dass Änderungen nachvollziehbar bleiben. Gerade bei Bargeschäften hat eine tägliche Aufzeichnung zu erfolgen, die im Nachgang nicht unerkennbar geändert werden kann. Auf Bargeschäfte legt die Finanzverwaltung ein besonderes Augenmerk.

Zu beachten ist an dieser Stelle des Weiteren, dass die Verwendung herkömmlicher Registrierkassen ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr gestattet ist.

Weiterhin hat nicht nur die Fahrtenbuchaufzeichnung sondern auch die Verbuchung der Geschäftsvorfälle zeitnah zu erfolgen. Das bedeutet, dass die Verbuchung bis zum Ende des Folgemonats erfolgt sein muss. Nach Auffassung der Finanzbehörden zu diesem Thema ist eine lediglich quartalsweise Buchung formell nicht ordnungsgemäß. Die Diskussion hierzu bleibt als spannend.

Sollte die Finanzverwaltung Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit feststellen, können daraus im Einzelfall Konsequenzen wie Zuschätzungen entstehen. Dies wird jedoch grundsätzlich im Einzelfall und je nach Schwere der Verstöße entschieden.

Also unverändert Augen auf bei der Buchführung. Wir unterstützen Sie dabei gern.

Mindestlohn

Die Gesetzgebung hat nunmehr auf die vermehrte Kritik aus der Wirtschaft bezüglich der umfangreichen Melde- und Aufzeichnungspflichten reagiert. Es wurde per 1. August 2015 eine neue MiLoDokV (Mindestlohndokumentationsverordnung-versuchen Sie das mal dreimal schnell hintereinander fehlerfrei aufzusagen) erlassen. Darin wurde festgelegt, dass diese für folgende Arbeitnehmergruppen nicht mehr gilt und insofern nicht mehr anzuwenden ist:

- AN, deren verstetigtes, regelmäßiges Brutto-Monatsentgelt 2.958 € überschreitet. Bei der Ermittlung des verstetigten Monatsentgelts sind sämtliche verstetigten monatlichen Zahlungen zu berücksichtigen, ungeachtet der Anrechenbarkeit auf den gesetzlichen Mindestlohnanspruch.
- AN, deren regelmäßiges verstetigtes Brutto-Monatsentgelt 2.000 € überschreitet, vorausgesetzt, dass der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen 12 Monate nachweislich gezahlt hat. Dabei bleiben Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bei der Berechnung des Zeitraums von 12 Monaten unberücksichtigt.
- im Unternehmen arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers oder
- das Organmitglied einer juristischen Person oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters einer rechtsfähigen Personengesellschaft.

Die aufgeführten Informationen haben wir nach besten Wissen und Gewissen zusammengefasst, ersetzen aber keine persönliche Beratung.

Für weitere Fragen sind wir wie immer gern für Sie da.

Ihr Dr. Heide & Team